



29.11.2022

Beschluss Nr. 80-11-2022

**4. Änderung der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.08.2016**

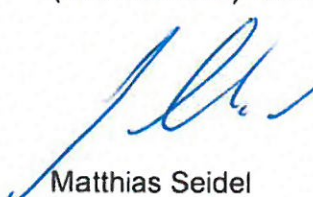
Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am
29.11.2022 die 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von
Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.08.2016.

Abstimmergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	16
Anwesende Gemeinderäte:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein- Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Matthias Seidel
Bürgermeister



4. Änderung der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.08.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungsbestimmungen

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen ab dem 01.01.2023

- bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 21,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 28,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden 29,00 vom Hundert

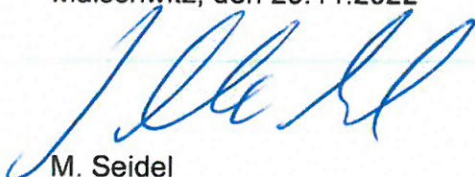
der zuletzt gemäß § 14 (2) SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 (1) S. 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres durch die Gemeinde Malschwitz durch ein Platzgeldverzeichnis öffentlich bekannt gegeben und den Trägern und Tagespflegepersonen mitgeteilt.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung der Gemeinde Malschwitz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Malschwitz, den 29.11.2022



M. Seidel
Bürgermeister



-Dienstsiegel-